

der Apostel oder Schüler des Herrn, sagt er o. 29 (Migne I. o. CL, 429), scheint ausgesprochen zu haben, daß die in Form der Erzählung recitirten Einsetzungsworte zur Consecration der Opfertage genügen (τοῦ κυρίου καὶ τῶν μυστηρίων λόγον ἐν αἰδῇ διηγήσεως λαγόμενον πρὸς ἐγκαταβολὴν τῶν δώρων ἀρχαίῃ). Die an dieselbe sich anreihende Epiklese sei nicht in ausschließender Weise die Consecrationsform, wohl aber in abschließender Weise ein wesentlicher Bestandtheil derselben; auch in der römischen Liturgie finde sich eine solche vor und werde gebildet durch die an die Einsetzungsworte sich anschließende Oration jube haec perferri per manus s. angeli tui in sublimis altaris tui etc. (ib. o. 30). Den nämlichen Standpunkt theilte auch Symeon, Erzbischof von Thessalonich (gest. 1429), indem er die Wandlung erst durch die Epiklese des heiligen Geistes zur Vollendung kommen läßt (Responsa ad Gabrielem Pentapolitanum q. 83; Migne I. o. CLV, 951), und auf dem Concil von Florenz die beiden Erzbischöfe Isidor von Kiew und Marcus Eugenicus von Ephefus. Auf diesem Concil kam die Frage nach der Bedeutung der Epiklese zum ersten Mal zu förmlicher Verhandlung. Während der Erörterungen über die Azyma wurde den Acten zufolge Eugen IV. aufmerksam gemacht auf die von den Griechen angewendete Epiklese. Am 9. Juni 1439 wurde einer Deputation der Griechen, bestehend aus den Metropolit von Nicäa, Trapezunt, Mitylene und Kiew, von den Lateinern sofort die Frage vorgelegt, wie sie im heiligen Opfer nach dem Aussprechen der Worte des Herrn noch die Bitte um Wandlung anfügen können. Die Deputirten antworteten: Wir gestehen zu, daß durch die Worte des Herrn Brod und Wein verwandelt werden; wie aber die Lateiner nach der Wandlung die Bitte folgen lassen jube haec perferri per manus s. angeli tui, so lassen auch wir derselben die Bitte folgen, es möge der heilige Geist auf uns herabsteigen, und in uns dieses Brod zum Leibe und dieses Trank zum Blute Christi machen und durch seinen heiligen Geist beides wandeln, damit es den Empfangenden zur Reinigung der Seele, zur Nachlassung der Sünde und nicht zum Gerichte und zur Verdammniß werde.“ Das Nämliche erklärte jene Deputation Eugen IV. in einer Privatunterredung am 12. Juli. Von Seiten des Papstes wurde dieser Punkt alsdann in den Entwurf (chartula) des Unionsdecretes mit aufgenommen. Der Dominicaner Johannes de Torquemada hielt in den über diesen Entwurf gepflogenen Beratungen zwei Vorträge zur Vertbeidigung der Einsetzungsworte als ausschließlicher Consecrationsform. Isidor, Metropolit von Kiew, erklärte im Sinne des Sabasflaß, die vom Priester gesprochenen Worte des Herrn seien nicht ausschließlich Consecrationsform; sie seien einem Samen gleich, welcher erst noch der Epiklese bedürfe, um die Frucht wirklich hervorzubringen; man möge in

dem Entwurfe also den betreffenden Passus streichen (Hardain IX, 977). Um auf ihre Kirche nicht den Schein einer Inorthoborie fallen zu lassen, lehnten die griechischen Bischöfe zwar eine im Unionsdecrete zu treffende dogmatische Bestimmung ab, fanden sich jedoch bereit zu einer öffentlich abzugebenden mündlichen Erklärung, die sie nach Unterzeichnung des Unionsdecretes am 5. Juli Abends durch den Mund Bessarions, des Metropolit von Nicäa, auch in Wirklichkeit abgaben. Diese Erklärung lautete mit Bezugnahme auf die Auctorität des hl. Johannes Chrysostomus dahin, daß die Worte des Herrn Consecrationskraft, und zwar eine volle Consecrationskraft besäßen (quod illa verba divina salvatoris omnem virtutem transubstantiationis habent). Hiermit ist ohne Zweifel ausgesprochen, daß die Worte des Herrn die allein wesentliche Consecrationsform bilden. In gleichem Sinne erklärte auch das nach Abzug der Griechen 1439 befuhrs der Union mit den Armeniern zu Stande gekommene Decret: Forma hujus sacramenti (eucharistiae) sunt verba salvatoria, quibus hoc conficit sacramentum: sacerdos enim in persona Christi loquens hoc conficit sacramentum. Nam ipsorum verborum virtute substantia panis in corpus Christi et substantia vini in sanguinem convertuntur.

Bessarion war mit den übrigen griechischen Bischöfen in die Heimat zurückgekehrt, kam aber bald wieder nach Italien zurück, um hier eine zweite Heimat zu finden, blieb der Union treu und ließ namentlich betreffs der Epiklesenfrage 1462 die Schrift erscheinen De sacramento eucharistiae, in quibus verbis Christi corpus conficitur (Migne, PP. gr. CLXI, 494—525), um die am 5. Juli im Namen der griechischen Bischöfe von ihm abgegebene Erklärung wissenschaftlich zu rechtfertigen. Marcus von Ephefus war dieser Erklärung so wenig beigetreten wie der Union; er bildete nach der Rückkehr der Griechen das Hauptagens zu deren Abfall von der Union und schrieb namentlich zur Bekämpfung jener Erklärung einen Tractat, dessen Titel schon den Inhalt verräth, indem er so lautet: Ὅτι οὐ μόνον ἀπὸ τῆς φωνῆς τῶν δεσποτικῶν ῥημάτων ἐκτίθεται τὰ θεία δῶρα ἀλλ' ἐκ τῆς μετὰ ταῦτα εὐχῆς καὶ εὐλογίας τοῦ ἱερέως δυνάμει τοῦ πνεύματος ἁγίου. Er behauptete also denselben Standpunkt, welchen während der Concilsverhandlungen auch der unionsfreundliche Isidor von Kiew eingenommen hatte. Hierin folgte ihm vielleicht auch Jeremias, Patriarch von Constantinopel, in der gegen die Confessio Augustana gerichteten censura — seine Lehre ist nicht hinreichend klar —, jedenfalls aber Gabriel von Philadelpchia in seinem Buche über die Sacramente vom Jahr 1600. Die späteren Griechen verließen meist diesen Standpunkt wieder, weil er ihnen als ein halber, vermittelnder erschien, und erklärten mehr oder minder offen oder geradezu, daß die Recitation der Einsetzungsworte durch den Priester nur eine Vorbedingung